Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 81 (1936)

Heft: 50

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 11. Dezembe 1936, Nummer 21-22

Autor: Witzig, J. / Rutishauser, Fr. / Jenny, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

11. DEZEMBER 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL 30. JAHRGANG • NUMMER 21/22

Inhalt: Lehrplan, Prüfungsreglement und Lehrerbildungsgesetz im Kanton Zürich – Die Neuordnung der Lehrerbildung im Kanton Zürich – Zum Reglement über die Fähigkeitsprüfung der Absolventen der zürcherischen Lehrerseminarien – Zürch. Kant. Lehrerverein – Sekundarlehrerkonferenz des Kt. Zürich - Aus dem Erziehungsrate - Der Vorstand des ZKL – Lehrerbildungsgesetz – Inhaltsverzeichnis 1936

Lehrplan, Prüfungsreglement und Lehrerbildungsgesetz im Kanton Zürich

Eine grundsätzliche Stellungnahme.

Von Priv.-Doz. Dr. *J. Witzig*, Sekundarlehrer, Zürich.

Der Artikel «Die neue Lehrerbildung im Kanton Zürich wirft ihre Schatten voraus» in Nummer 40 der Schweizerischen Lehrerzeitung und die Entgegnung «Lehrplan und Prüfungsreglement für die Lehrerbildung im Kanton Zürich, Eine notwendige Richtigstellung», von Dr. Hs. Schälchlin, Seminardirektor, Küsnacht/Zch., im Päd. Beobachter Nummer 18 und 19 vom 30. Oktober 1936 machen die zürcherische Lehrerschaft in sehr eindringlicher Weise auf den im Schuljahr 1935/36 in Kraft erklärten Lehrplan und auf das neue Prüfungsreglement vom 3. März 1936 aufmerksam. Lehrpläne und Prüfungsreglemente, wenn sie einmal gedruckt vorliegen, pflegen sonst ausser bei den direkt davon Betroffenen nur bei Wenigen Interesse zu erwecken. Wenn es sich im vorliegenden Falle anders verhält, so liegt es an den schulpolitischen Hintergründen. Lehrplan und Prüfungsreglement erlangen im nämlichen Momente Gesetzeskraft, wo sich der zürcherische Kantonsrat mit dem Entwurf zum Lehrerbildungsgesetz befasst. Dieser Umstand verleiht den beiden gesetzlichen Regelungen ihre tiefere Bedeutung. Sie wirken wie ein Orakel, das auf der einen Seite sichtliche Beunruhigung und ernstliche Befürchtungen hervorruft, wie der erwähnte Artikel in der Schweizerischen Lehrerzeitung beweist, auf der andern Seite dagegen freudig bewillkommt wird. Unter dem Titel «Grundsätzliches zur Erneuerung der Lehrerbildung», Brief an den hohen Erziehungsrat des Kantons Zürich, im 60. Jahresbericht 1935/36 des Evangelischen Lehrerseminars Zürich, schreibt Seminardirektor K. Zeller:

«Soeben erhielt ich das neue Prüfungsreglement für Primarlehrer, und ich kann es nicht unterlassen, Ihnen gegenüber meine Freude über diese Verordnung zum Ausdruck zu bringen. Wenn wir im Evangelischen Seminar in den letzten Jahren immer wieder unsere Stimme gegen die geplanten Neuerungen in der Lehrerbildung erhoben haben, so mochten Fernerstehende darin mangelnden Sinn für gesunden Fortschritt und engstirnige Verteidigung privatester Interessen erblicken. Ihnen aber dürfte bekannt sein, dass uns nichts ferner liegt als gedankenloses Festhalten veralteter Formen. Unsere Gegnerschaft kam vielmehr hauptsächlich aus der Ueberzeugung, dass jener Neubau *mit Mitteln und im Geist einer Bildungsidee erstellt werden* sollte, die wir unsererseits als veraltet bezeichnen müssen. Um so glücklicher sind wir nun, zu sehen, dass das neue Prüfungsreglement zusammen mit dem neuen Lehrplan vom Januar 1934 den Grund legt zu einem wirklich neuen Seminar, von dem wir hoffen, dass es auch noch die geplante zeitliche Ausdehnung erlangen werde.»

Der Dank ist so herzlich, die Freude so gross, dass es nicht verwundern kann, wenn Zugehörige des entgegengesetzten Lagers Gefahr wittern. Ueberzeugung steht gegen Ueberzeugung. Herr Seminardirektor Dr. Schälchlin irrt, wenn er meint, es handle sich bloss um «eine überstürzte Beurteilung», und er täuscht sich, wenn er hofft, «seine Ausführungen werden auch in die Schatten einer überstürzten Beurteilung Aufhellung bringen». Es geht hier vielmehr um das Grundsätzliche der Lehrerbildung. Es sind Angelegenheiten, von denen jedes Glied der zürcherischen Lehrerschaft betroffen wird, und die eine klare und entschiedene Stellungnahme erfordern.

Die gute Absicht der Kommissionen und Behörden, die der «Notlösung» zugestimmt haben, braucht durchaus nicht in Zweifel gezogen zu werden. Ebensowenig besteht Veranlassung, den Arbeitsbetrieb am Seminar Küsnacht zu verteidigen. Wer schon bei Abschlussprüfungen mitgewirkt hat, anerkennt gerne, dass dort tüchtig gearbeitet wird. Trotzdem vermögen die eingehenden sachlichen Ausführungen über den neuen Lehrplan und den neuen Prüfungsmodus nicht von der Güte der Neuregelung zu überzeugen. Es befestigt sich vielmehr beim Studium derselben der Eindruck, *dass es rein unmöglich ist, durch irgendwelche Veränderungen innerhalb der jetzigen vierjährigen Seminarzeit eine Hebung der gesamten Ausbildung zu erzielen. Jede Verbesserung auf der einen Seite erzeugt einen unbefriedigenden Zustand auf der andern Seite, und der Leidtragende ist letzten Endes der Seminarist, dem immer mehr zugemutet wird.*

Nur eine grundsätzliche Lösung durch ein neues Lehrerbildungsgesetz vermag diesen unhaltbar gewordenen Zustand zu beseitigen. Der Warnungsruf von F. Rutishauser in der Schweizerischen Lehrerzeitung und die Darlegungen des Direktors des kantonalen zürcherischen Lehrerseminars im Pädagogischen Beobachter sind dann am fruchtbarsten, wenn sie Behörden und Lehrerschaft zur Tat anspornen und den Willen stählen, ungeachtet der Hindernisse und Hemmnisse alles daran zu setzen, um möglichst rasch eine definitive Regelung der Lehrerbildung herbeizuführen.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage ist zwar einem Ausbau, der dem Staat neue Lasten auferlegt, und seien sie im Vergleich zu dem Gesamtbudget noch so bescheiden, nicht günstig. Mit den finanziellen Schwierigkeiten muss deshalb gerechnet werden. Betroffen wird hievon vor allem die Ausbildungszeit. Heute kann sie nicht mehr als um ein Jahr verlängert

werden. Der Verzicht auf ein weiteres Ausbildungsjahr wird unvermeidbar. In diesem Punkte darf die Lehrerschaft nicht doktrinär an ihren Beschlüssen festhalten. Umgekehrt aber hat sie auf jenen Postulaten zu bestehen, die die Grundlage einer neuzeitlichen Lehrerbildung ausmachen:

Die erste wesentliche Seite der Lehrerbildung betrifft die Allgemeinbildung, die zweite die berufliche Vorbereitung. Der Gedanke einer zeitlichen Trennung der beiden Hauptaufgaben der Lehrerbildung und der räumlichen Trennung der beiden Bildungsstätten darf erfreulicherweise als unbestritten gelten. Ein vollständiger Ausbau des Unter- und Oberbaues fällt gegenwärtig ausser Betracht. Unsere Aufmerksamkeit gilt daher in erster Linie jenem Teil, der den Grund legt, d. h. dem Unterbau. Die Allgemeinbildung kann trotz der Ungunst der Zeit so gründlich und vollständig organisiert werden, dass eine spätere Erweiterung und Vertiefung der Berufsbildung den Unterbau unangetastet lässt. Man nehme nur darauf Bedacht, dass die pädagogische Mittelschule jene Anforderungen erfüllt, welche an die maturitätsberechtigten Mittelschulen gestellt werden.

Der vor dem Kantonsrat liegende Entwurf des Lehrerbildungsgesetzes sieht den Anschluss an die III. Klasse der Sekundarschule vor. Damit ist die Teilung in vier Jahre Allgemeinbildung und ein Jahr reine Berufsbildung gegeben. Zusammen mit der dreijährigen Sekundarschule erstreckt sich die der Allgemeinbildung gewidmete Zeit auf sieben Jahre, d. h. sie umfasst ein halbes Jahr mehr als Gymnasium und Oberrealschule. Das Plus von einem halben Jahr wird notwendig wegen der Pflege der Kunstfächer, die trotz des allgemeinbildenden Charakters eher der Berufsbildung zugehören. Der zeitliche Rahmen würde also demjenigen der übrigen maturitätsberechtigten Mittelschulen entsprechen.

Ein zweiter, noch wichtigerer Punkt betrifft den inneren Ausbau der Schule. Auch hier gilt die Forderung, sie den übrigen kantonalen Schulen ebenbürtig zu gestalten. Wie Oberrealschule und Gymnasium hat auch die pädagogische Mittelschule das kommende Berufsstudium vorzubereiten. Sie soll so eingerichtet werden, dass sie zur bevorzugten Mittelschule für die künftigen Primar- und Sekundarlehrer wird. Jede Einseitigkeit ist zu vermeiden. Weder ein Vorwiegen der sprachlichen, noch ein Ueberwiegen der mathematischen Bildung tut not. Geisteswissenschaftliche Fächer und mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer sind für den Lehrer der Volksschule gleich wichtig, dessen ganz ungeachtet, ob die Begabung des einzelnen eine allseitige sei, oder ob seine Stärke entweder mehr auf dem Gebiete der humanistischen oder mehr auf dem der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer liege. Für Primarschule und Sekundarschule bleiben Muttersprache und Mathematik jederzeit die beiden Hauptfächer, und zwar sowohl wegen ihres geistesbildenden Charakters als wegen ihrer unmittelbaren Nützlichkeit im praktischen Leben. Modeströmungen, die irgendein anderes Fach in den Vordergrund rücken, dürfen dieses Gleichgewicht niemals aufheben. Wie immer aber die einzelnen Fächergruppen mit Stunden bedacht werden, Gesamtstundenzahl und Prüfungsbedingungen haben den Erfordernissen der Maturitätsbestimmungen zu genügen. Wer ihnen nicht zu entsprechen vermag, erfüllt eine erste Bedingung nicht, die an den Lehrer gestellt werden muss, nämlich die Bedingung, dass er zuerst selber etwas könne und wisse.

Der Besitz der erforderlichen Allgemeinbildung bürgt aber noch nicht für die nötige Eignung zum Lehramt. Erst wer sich über diese Eignung ausgewiesen hat, erfüllt die zweite Bedingung, von der die Erlaubnis zum Ausüben des Lehrerberufes abhängt. Ein praktischer Gesichtspunkt kommt noch hinzu: es dürfte leichter fallen, Kandidaten, deren Eignung als Lehrer an der Volksschule während der Mittelschulzeit oder im Verlaufe der speziellen beruflichen Ausbildung fraglich geworden ist, wegzuweisen, wenn ihnen das Maturitätszeugnis die Ergreifung eines anderen Studiums ermöglicht.

Bei der Ausgestaltung der Berufsbildung, die also auf ein Jahr beschränkt ist, liegt der Schwerpunkt auf dem richtigen Verhältnis zwischen Theorie und Praxis, zwischen wissenschaftlicher und angewandter Pädagogik. Während die Praxis es mit dem pädagogischen Handeln und Verhalten zu tun hat, kümmert sich die wissenschaftliche Pädagogik um das mit dem Handeln verknüpfte Erkennen und Wissen. Das Ziel der pädagogischen Praxis bildet das erzieherische und unterrichtliche Können, das der Theorie die wissenschaftliche Durchdringung der Probleme. Theorie und Praxis gehören zusammen. In der möglichst engen Verbindung von Theorie und Praxis ist geradezu das Merkmal einer neuzeitlichen Lehrerbildung zu erblicken.

Wie bei der Organisation des Unterbaues vorübergehende Werturteile keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die Auswahl der Fächer haben dürfen, so darf auch bei der Einrichtung des Oberbaues Augenblicksforderungen, die ja immer geschichtlich zu verstehen sind, kein allzu grosser Einfluss zugestanden werden. Gegenwärtig wird manchenorts die Meinung vertreten, der künftige Lehrer werde dadurch schon vorzüglich ausgebildet, wenn man ihn in verschiedene Schulen hineinstelle. Hier soll er unter der Anleitung eines tüchtigen Praktikers das Schulehalten lernen, wie ein Lehrling unter den Augen des Meisters sein Handwerk erlernt. Hiebei übersieht man aber den tiefgreifenden Unterschied zwischen der Formung toten Stoffes und der Gestaltung und Formung jugendlicher Menschen. Gewiss, der Lehrpraxislehrer ist notwendig zur Einführung in die Unterrichtspraxis; aber es wäre aus dem Grunde verfehlt, wenn der Unerfahrene den Erfahreneren etwa einfach nachahmen wollte. Unterrichts- und Erziehungsverhältnisse wiederholen sich niemals in vollkommen gleicher Weise. Das abgekürzte Verfahren des Kopierens ist der sicherste Weg, der zur Routine führt. Alle übertriebenen Erwartungen können der guten Einrichtung der Lehrpraxis nur schaden. Man soll von ihr nicht mehr erhoffen, als was sie leisten kann. Sie vermittelt die Fühlungnahme mit der pädagogischen Wirklichkeit und bietet Gelegenheit zu unterrichtlicher und erzieherischer Tätigkeit. Das ist die Hauptleistung. Dadurch erwirbt sich der Lehramtskandidat die nötige Anschauung zum Studium pädagogischer Fragen und einige Erfahrung als Grundlage zu selbständiger Schulführung. Aber gerade das Erfassen wechselnder Erziehungs- und Bildungssituationen und das daraus hervorgehende richtige pädagogische Verhalten hat einen durch die Theorie geschärften Blick zur Voraussetzung. Die Theorie ist es, die auf die Möglichkeiten aufmerksam macht, mit denen in der Praxis zu rech-

nen ist, sie weist auf die Voraussetzungen des Unterrichtens und Erziehens hin und zeigt, wo Grenzen gezogen sind. In der Theorie werden ferner die einzelnen Tatsachen von verschiedenen Seiten aus betrachtet, miteinander in Beziehung gebracht und unter überragende Gesichtspunkte gestellt. Die wissenschaftliche Pädagogik trägt auf diese Weise zur Abklärung schwieriger Probleme und zur Erweiterung des Horizontes bei. Die Theorie führt dazu, die tägliche Kleinarbeit in der Schule gross aufzufassen, die Praxis hingegen zeigt, wie Ideale in die Tat umgesetzt werden. Vereint erst entsteht ein von Geist erfülltes Handeln, das erzieht und bildet.

Die Erteilung der theoretischen und praktischen Pädagogik liegt in der Regel in verschiedenen Händen. Die Gefahr einer zu weitgehenden Verselbständigung, ja Trennung von Praxis und Theorie liegt daher nahe. Damit dieser Uebelstand vermieden wird und der Theorie der wünschbare Einfluss auf die praktische Pädagogik gesichert bleibt, braucht es bestimmte Uebungsgelegenheiten. Schon der Organisationsentwurf zu einem Pädagogischen Institut (Vorlage von Dr. Hs. Schälchlin, Seminardirektor, vom Juli 1928) verlegt mit Recht den Nachdruck auf die Arbeit in kleinen Gruppen, denn erst in den Uebungen, die sich überall an die gemeinsamen Vorlesungen anschliessen, wird der einzelne zu intensiver Mitarbeit herangezogen. Dieses Kernstück des früheren Entwurfes sollte unter keinen Umständen finanziellen Rücksichten geopfert werden.

Durch die skizzierte Verbindung von wissenschaftlicher und angewandter Pädagogik wird tatsächlich eine neue Lehrerbildung verwirklicht. Die Lehramtskandidaten erhalten eine berufliche Vorbereitung, die gegenüber der jetzigen einen Fortschritt bedeutet. Unrichtig wäre es, wenn man von der Berufsschule mehr als eine Einführung erwarten sollte. Die tieferen und entscheidenden Erfahrungen, welche die Frucht jahrelanger Arbeit in der Schule darstellen, sind nicht einfach übertragbar. Eines jeden Lehrers Aufgabe ist es, sich diese selbst zu erwerben.

Das hier entworfene Programm gewährt somit dem künftigen Lehrer sowohl eine vertiefte Allgemeinbildung als auch eine wesentlich bessere berufliche Vorbereitung. Hauptforderungen der Lehrerschaft — freilich nicht alle — werden erfüllt, und für eine weitere Entwicklung bleibt die Bahn frei. Lehrerschaft und Behörden sowie alle Schulfreunde sollten sich daher in diesem entscheidenden Augenblick zusammenfinden, auf zur Zeit unerfüllbare Forderungen und auf Belastungen, welche ausserhalb des eigentlichen Lehrerbildungsproblems stehen, verzichten, um die skizzierte Neugestaltung im Lehrerbildungsgesetz zu verankern.

Die Neuordnung der Lehrerbildung im Kanton Zürich

Eine Entgegnung an Herrn Seminardirektor Dr. H. Schälchlin.

Fr. Rutishauser. — Der Weckruf «Die neue Lehrerbildung wirft ihre Schatten voraus» in Nr. 40 der SLZ hat vielseitig Beachtung gefunden; er hat auch den Direktor des Staatsseminars veranlasst, über die Beweggründe Auskunft zu geben, die zur Aenderung des Reglementes über die Fähigkeitsprüfung zürcherischer Primarlehrer führten. Das war notwendig und hätte in unserer Fachpresse schon früher geschehen dürfen.

Der erwähnte Artikel spricht sich zwar hauptsächlich zur Aenderung des *Lehrplans* aus, der nicht in die Kritik einbezogen wurde, und gibt allgemeine Richtlinien für die Lehrerbildung überhaupt. Mit diesen allgemeinen Betrachtungen setzt sich Kollege Dr. J. Witzig grundsätzlich auseinander. Seine Ausführungen decken sich mit den Auffassungen des Kritikers, der wegen seines offenen Wortes bereits als «Hetzer» gezeichnet wird. — Im folgenden sollen nur einzelne «Richtigstellungen» auf ihre Richtigkeit geprüft werden; auf alle Argumente einzugehen, ist in dem zur Verfügung stehenden Raume nicht möglich.

Es heisst da: «Lehrplan und Prüfungsreglement gehören zusammen und müssen als ein Ganzes betrachtet werden.» Dieser Auffassung stimmen wir zu: Das Reglement weist das *Ziel*, der Lehrplan den *Weg*. Aber es ist unrichtig, erst den Weg abzustecken und dann das Ziel festzulegen. So ist es aber gemacht worden. Zuerst wurde der Lehrplan des Staatsseminars geändert und nachher das Reglement *angepasst*. Zweckmässiger wäre es wohl gewesen, erst festzustellen, was man an allgemeinem Wissen und beruflichem Können von einem Primarlehrer verlangen kann und will und dann darnach den Lehrplan zu gestalten.

Ueber die Art der Fühlungnahme mit der Lehrerschaft kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Dass die Lehrerschaft des Seminars zur Mitarbeit beim Entwurfe des neuen Reglementes nicht herangezogen wurde, scheint bedauerlicherweise Tatsache zu sein, denn die auf diesen Punkt Bezug nehmende Frage ist nicht beantwortet worden. Aber auch die Mitwirkung aktiver Lehrer in der Aufsichtskommission kann nicht voll befriedigen, denn diese Mitglieder sind für ihre Mitarbeit nur der *Wahlbehörde* und nicht der Lehrerschaft verantwortlich. Amtliches Organ der Lehrerschaft ist die Synode; § 47 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode sagt: «Die Synode berät im allgemeinen die Mittel zur Förderung des Schulwesens.» Und die Fähigkeitsprüfung für Primarlehrer hat mit der Förderung des Schulwesens grundlegenden Zusammenhang; wenigstens rühmt man die Wirkung des neuen Reglementes auf die Entwicklung unseres Schulwesens im Jahresbericht des evangelischen Seminars über alle massen.

Die verschiedene Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer (bis 4fach!) dient einer harmonischen Ausbildung sicher nicht. Wir haben das Regulativ für die Diplomprüfungen an der ETH zu Rate gezogen und finden darin folgende Bestimmung: In allen Studienrichtungen hat die Note für die Diplomarbeit gleiches Gewicht wie die Summe der Noten der mündlichen Diplomprüfung. — Es wird also in der Tat der schriftlichen Diplomarbeit ein Uebergewicht zuerkannt; es ist aber zu beachten, dass diese Mehrbewertung sich auf die Notengebung innerhalb *eines* Faches bezieht, während in dem oft genannten Reglemente die Mehrbewertung einzelner Fächer sich im Gesamtergebnis auswirkt. Dann darf wohl eine pädagogische Schlussarbeit eines Seminaristen kaum auf gleiche Linie gestellt werden wie die Diplomarbeit eines Polytechnikers, die das Ergebnis eines mindestens 7 Semester umfassenden Hochschulstudiums darstellt.

Die Höherbewertung des Französischen wird folgendermassen begründet: «Diese Massnahme will den

Verhältnissen an der Sekundarschule Rechnung tragen. An ungeteilten Sekundarschulen hat der Lehrer mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung auch, ohne nennenswerte weitere Ausbildung, den Französischunterricht zu übernehmen. Er stützt sich dabei in der Hauptsache auf den Unterricht, den ihm das Seminar geboten hat. Schon allein aus diesem Grunde sollten die Sekundarlehrer die besondere Erhöhung der Anforderungen in der französischen Sprache voll würdigen können.» Diese Begründung können die Sekundarlehrer wirklich nicht «voll würdigen», denn sie ist unzutreffend. Der Sekundarlehrer mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung bringt innerhalb seiner Studienzeit 5 Monate im fremden Sprachgebiet zu. Wenn er auch bei einem solchen Aufenthalte sich die Fremdsprache nicht in dem Masse aneignen wird wie sein Kollege sprachlich-historischer Richtung, so verdient diese Studienzeit doch mehr als das Prädikat «nicht nennenswert».

Aber diese Tatsache ist nicht einmal entscheidend für die Beurteilung dieses Teils der Mehrbewertung einzelner Fächer. Nehmen wir an, die anderthalbfache Bewertung des Französischen veranlasse die Seminaristen wirklich zu vermehrter Anstrengung in diesem Fache. Wie geht es aber dem späteren Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung, der an einer ungeteilten Schule die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer übernehmen muss? Dieser Fall ist so häufig wie der andere. Er hat während seiner Studienzeit ja keine Ergänzung seines Wissens in diesen Fächern vornehmen können, ist also ganz und gar auf das im Seminar Erworbene angewiesen. Gerade diese Fächer sind zugegebenermassen auf Kosten der humanistischen zurückgesetzt worden. — Wenn die Mehrbewertung einzelner Fächer mit derartigen Ueberlegungen begründet werden muss, dann ist die Hintansetzung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe nicht nur ungerechtfertigt, sondern ein grober Fehler und die verschiedene Bewertung einzelner Fächer überhaupt ein Missgriff.

Wir haben am neuen Reglemente für die Fähigkeitsprüfung der zürcherischen Primarlehrer Kritik geübt, weil wir diese Lösung und die Art, wie sie in Kraft gesetzt wurde, als verfehlt betrachten. Eine wirklich fortschrittliche und gesunde Lösung der Lehrerbildungsfrage vollzieht sich nicht dadurch, dass man einfach «dem Streit der Fakultäten» aus dem Wege geht, sondern durch eine wohlmeinende Zusammenarbeit mit allen Kreisen, die für eine freie und ungehemmte Entwicklung unseres Schulwesens Verständnis aufbringen. Zu den Fachleuten, die wohl berechtigt sind, hier mitzuarbeiten, gehören auch die aktiven Lehrer, denn sie wissen aus Erfahrung, was dem Erzieher not tut. Wir sprechen darum die bestimmte Erwartung aus, die Lehrer werden ihr Recht, in diesen Dingen ihre Auffassung zur Geltung zu bringen, zu wahren wissen.

Das neue Reglement sei eine provisorische Notlösung, sagt man jetzt; in der amtlichen Verlautbarung war das allerdings nicht zu lesen. Es ist dringend zu wünschen, dass man *diese* Linie der Verbesserungen so rasch als möglich aufgibt und nur jungen Leuten die Berechtigung zum Lehramt übergibt, deren Allgemeinbildung vollwertig ist und sie befähigt, im steten Kampf um «Neuerungen» verständnisvoll zu prüfen und zu wählen.

Zum Reglement über die Fähigkeitsprüfung der Absolventen der zürcherischen Lehrerseminarien

Von *H. Jenny*, Zürich.

In zwei Artikeln, Nr. 40/1936 der SLZ und Nr. 18 und 19/1936 des Päd. Beob., wird das neu eingeführte Prüfungsreglement besprochen. Im Aufsatz R. wird auf die unannehmbaren Folgen für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer hingewiesen und die Frage der Maturitätsberechtigung aufgeworfen. Herr Seminardirektor Schälchlin suchte darauf, das Reglement zu verteidigen, und brachte es hauptsächlich in Beziehung zum Lehrplan des Seminars Küsnacht. Da es sich bei der Einführung dieses Reglementes um die Schaffung eines Präzedenzfalles, sowohl in bezug auf die Art des Vorgehens, als auch hinsichtlich der Behandlung der einzelnen Fächer handelt, scheint es angebracht, den interessierten Lesern die Auffassung einiger Kollegen der am meisten betroffenen Fächer bekanntzugeben. Mehrere Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer der Seminarabteilung der Töchterschule Zürich besprachen die neu geschaffene Lage und nahmen Stellung zu dem diskutierten Reglement. Die Ergebnisse dieser Aussprache zeigten volle Uebereinstimmung aller Beteiligten und bilden die Grundlage für die nachstehenden Ausführungen.

Das *Prüfungsreglement*, dem wir unser Hauptinteresse zuwenden, wurde am 3. März 1936 erlassen, also in einem Zeitpunkt, in welchem die Prüfungen schon seit längerer Zeit in vollem Gange waren. Es dürfte sich fragen, ob die Abänderung eines Prüfungsreglementes während einer davon betroffenen Prüfung nicht rechtlich anfechtbar ist. Die prüfenden Lehrer erhielten erst so kurz vor der Prüfung Kenntnis von der Neuordnung, dass sie sich während der Prüfungen noch kein richtiges Bild von allen möglichen Auswirkungen derselben machen konnten. Die überstürzte Einführung, welcher eine grosse Schuld an den zahlreichen Unschönheiten der Verordnung zuzuschreiben ist, entsprach keiner Notwendigkeit und ist auch keine Entschuldigung dafür, dass *kein* Konvent irgendeiner zürcherischen Lehrerbildungsanstalt zu einer Besprechung der Neuerung eingeladen worden war. Eine Behandlung in den Lehrerkollegien hätte sicher in manchem Sinne klärend gewirkt, und manche anfechtbare Stelle wäre ausgemerzt worden. Die Nichtbegrüssung der Konvente, und zwar aller interessierten Anstalten, ist sehr zu bedauern, wenn es sich um Fragen von solcher Tragweite und solch prinzipieller Bedeutung handelt, wie sie einem Prüfungsreglement zukommen. Auch die Maturitätsreglemente wurden den beteiligten Schulen zur Einsicht vorher zugestellt. Es ist wohl ein bescheidener Wunsch an den Erziehungsrat, bei einer anderen Gelegenheit eine entsprechende Forderung an die Schulleitungen aufzustellen.

Was uns am neuen Prüfungsreglement am meisten zu denken gibt, sind die Fragen der ungleichen Behandlung der einzelnen Fächer und der Maturitätsberechtigung.

Im Reglement werden zur Bestehung der Prüfung in den einzelnen Fächergruppen *ungleiche Forderungen* aufgestellt. Während in den pädagogischen und humanistischen Fächern ein Notendurchschnitt von 4 verlangt wird, genügt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und in den Kunstfächern schon eine

3½. Nach dem Reglement ist diese Note «knapp genügend». Wodurch rechtfertigt es sich, sie in den beiden ersten Fächergruppen als tatsächlich ungenügend, in den letzten aber als genügend zu erklären? Eine solche Bestimmung schafft ungleiches Mass. Ist es angebracht, dass ein so allgemein bildendes Fach wie Mathematik weniger Einfluss auf den Erfolg einer Prüfung haben soll als z. B. Geschichte? Biologie, Geographie und Mathematik sind zu Fächern zweiter Ordnung gestempelt. Besonders schlimm steht es in dieser Beziehung mit Physik und Chemie, deren Noten nur halb zählen, indem für sie nur *eine* Note eingesetzt wird. Ihre Bedeutung für die Prüfung fällt daher noch unter diejenige von z. B. Schreiben, Singen und Turnen, wodurch sie zu Fächern dritter Ordnung werden. Es gibt unseres Wissens kein schweizerisches Maturitätsreglement — um uns der Argumentation von Herrn Schälchlin zu bedienen —, das für die einzelnen Fächer eine solche Rangordnung kennt. In der eidgenössischen wie in der zürcherischen Maturitätsverordnung sind alle Fächer gleichgestellt, d. h. von gleichem Einfluss auf das Prüfungsergebnis. Dass Mathematik und Naturwissenschaften den Sprachfächern gleichzustellen sind, geht mit aller Deutlichkeit aus den von Herrn Schälchlin zitierten Vorschriften über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer hervor, wo als Bedingung für die Zulassung zur Prüfung für die humanistischen Hauptfächer die gleichen Forderungen, nämlich die Minimalnote 4½, aufgestellt sind wie für Mathematik und Naturwissenschaften. So wendet sich das von Herrn Schälchlin vorgebrachte Argument gegen seine eigenen Ausführungen. Auch die Verordnung, welche die Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität Zürich regelt, bestimmt, dass im Abgangszeugnis der Vorbereitungsschule für Deutsch, Französisch, Geschichte, Naturwissenschaften und Mathematik je eine 4 vorhanden sein muss.

Der ungleiche Einfluss, den die einzelnen Fächer auf das Prüfungsergebnis haben, wird überdies noch dadurch verstärkt, dass für einige derselben eine *Mehrfachwertung* der Prüfungsnoten eingeführt wird. Dass auch diese Vorschrift zu einer Benachteiligung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer führen kann, ist zu bedauern.

Indem die Noten für Unterrichtsführung vierfach, die für Deutsch doppelt (unter Einbeziehung der Aufsatznote sogar dreifach) und für Französisch anderthalbfach gezählt werden, soll diesen für die spätere Laufbahn des Lehrers wichtigen Fächern offenbar ein vermehrtes Selektionsvermögen gegeben werden. Kandidaten, die nicht zur Schulführung befähigt sind oder ihre Muttersprache nicht beherrschen, sollen wenn möglich von der Erlangung des Patentes ausgeschaltet werden. Wir sind mit diesem Gedanken prinzipiell einverstanden, nicht aber mit dem dieses Ziel erstrebenden Weg.

Der erhöhte Selektionswert von Deutsch und Unterrichtsführung, den auch wir befürworten, könnte auf einfachere und gerechtere Art erreicht werden, indem das Diplom nur den Kandidaten erteilt wird, welche in diesen beiden Fächern die Note 4 erreicht haben.

Die Mehrfachwertung bestimmter Fächer kann für den Schüler geradezu eine Aufforderung bedeuten, sich vor allem in diesen einzusetzen, was dem Grundsatz der Gleichberechtigung der einzelnen Fächer widerspricht. Auch liegt die Vermutung nahe, dass der Schüler versuchen wird, in diesen Fächern die 8 Punkte zu erreichen, welche zur Bestehung der Prüfung über die nötige Gesamtnotensumme der einzelnen Fächergruppen hinaus gefordert werden. Der Artikel von R. zeigt aufs Deutlichste, dass diese Möglichkeit vorhanden ist. Besteht ein Kandidat aus den in § 17, Al. 2, erwähnten Gründen die Prüfung nicht, so wird er mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Fachgruppe zur Wiederholung der Prüfung wählen, in der sich Fächer mit Mehrfachwertung finden; denn dort lassen sich die fehlenden Punkte bei intensiver Vorbereitung in nur einem oder wenigen Fächern am leichtesten erreichen.

Entgegen der Ansicht von Herrn Schälchlin besteht bei der sehr starken Belastung der Seminaristen die Gefahr, dass bei der Verteilung der Arbeitskraft auf die einzelnen Disziplinen persönliche Begabung und Neigung zurückstehen müssen hinter der Möglichkeit, durch gute Einzelresultate in den privilegierten Fächern eine hohe Gesamtnotensumme zu erreichen.

Die von Herrn Schälchlin angeführte Begründung der anderthalbfachen Wertung der Französischnote können wir nicht anerkennen. Es wird ebenso oft vorkommen, dass ein Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung an einer ungeteilten Sekundarschule Mathematik und Naturwissenschaften unterrichten muss wie umgekehrt. Er ist in diesen Fächern aber auch ausschliesslich auf die am Seminar erworbenen Kenntnisse angewiesen. Der Sekundarlehrer mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung ist für den Französischunterricht verhältnismässig besser ausgerüstet, weil auch er seinen fünfmonatigen Welschlandaufenthalt hat absolvieren müssen. Seine sprachlichen Fertigkeiten haben dadurch sicher eine wesentliche Förderung erfahren.

Sollte das gegenwärtige Prüfungsreglement in Kraft bleiben, so dürfte die Frage nach der *Maturitätsberechtigung* des Primarlehrerdiploms gelegentlich ernsthaft aufgeworfen werden. Durch die ungleichen Forderungen in den einzelnen Fächergruppen und durch die Mehrfachzählung weniger Fachnoten verlieren zahlreiche wichtige, allgemeinbildende Fächer fast jeden Einfluss auf das Prüfungsergebnis; dadurch wird auch die Intensität ihrer Behandlung am Seminar stark beeinträchtigt. Es besteht für die Hochschule keine Garantie mehr, dass die Abiturienten des Seminars eine genügende Allgemeinbildung mitbringen, die ihnen das Studium an allen in Betracht kommenden Fakultäten ermöglicht. Es wird also das von den Hochschulvertretern seinerzeit in Baden aufgestellte Postulat missachtet.

Wie aus dem Artikel von R. unwiderlegt hervorgeht, kann ein Kandidat mit einer sehr grossen Zahl tiefer Noten zu einer billigen Maturität gelangen. Welche Maturitätsschule bringt Zöglinge mit so vielen tiefen Noten zur Reifeprüfung? Die Ausführungen von Herrn Schälchlin betreffend die Selektionswirkung des Promotionsreglementes von Küsnacht befriedigen nicht; denn es ist darin nur von Noten unter 3½ die Rede, während die Maturitätsverordnung schon die Zahl der Noten unter 4 beschränkt, z. B. nicht mehr als 3 Noten unter 4. Die «andern Bestimmungen», auf welche sich Herr Schälchlin in S. 803 der SLZ beruft, sind aus seinem Artikel nicht klar erkennbar. Ebensowenig können wir das Argument gelten lassen, dass das neue Reglement gegen-

über dem alten eine Verbesserung bedeute. Warum denn nicht gleich eine durchgreifende Verbesserung vornehmen?

Welches sind nun die Wege, um den durch das Reglement geschaffenen Mißständen abzuhelfen? Das Prüfungsreglement ist wohl vor allem an die kantonale Maturitätsbestimmung anzugleichen, soweit sich dies unter Berücksichtigung der speziellen Aufgaben des Seminars tun lässt. Mit Ausnahme der oben für Unterrichtsführung und Deutsch vorgeschlagenen Bestimmung müssen alle Fächer gleich behandelt werden. Die Zahl der erlaubten Noten unter 4 muss beschränkt werden, wobei eine etwas weitherzigere Fassung als im Maturitätsreglement gerechtfertigt wäre, da die Kunstfächer eine gewisse persönliche Veranlagung erfordern.

Ein die Prüfung wesentlich entlastender Weg wäre, analog dem Prüfungsmodus für die Maturität, einzelne Fächer nicht mehr jedes Jahr, sondern in bestimmtem Turnus zu prüfen. Die jetzt bestehende Auflockerung bringt keine grossen Vorteile. Erstens ist die Zahl der zu prüfenden Fächer erhöht worden. Zweitens haben die Schüler vom Ende der zweiten Klasse an fast auf jedes Semesterende eine Prüfung vorzubereiten. Dieser Umstand ist einer ruhigen Unterrichtsführung nicht förderlich, was beim Seminar mit seinen zahlreichen, durch die praktischen Uebungen bedingten Unterbrechungen recht wesentlich ins Gewicht fällt. Demgegenüber würde der Vorschlag, den wir ganz im Sinne der Beschlüsse der Vereinigung Schweiz. Naturwissenschaftslehrer in Baden machen, eine merkliche Beruhigung des Unterrichtes zur Folge haben.

Der *Lehrplan* des Seminars Küsnacht steht für uns nicht zur Diskussion. Auf einige Punkte des Artikels von Herrn Schälchlin muss aber hier im Sinne einer Richtigstellung doch eingegangen werden.

Der neue Lehrplan wurde vom Konvent der Seminarlehrer in Küsnacht besprochen und genehmigt. Eine Orientierung der anderen Lehrerbildungsanstalten ist leider auch hier nicht erfolgt, trotzdem der Küsnachterplan für sie geradezu verbindlich ist, wie das Prüfungsreglement zeigt. Der neue Plan brachte wesentliche Verbesserungen für die pädagogischen und die humanistischen Fächer, welche auch von den Lehrern mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung als wünschbar anerkannt wurden. Dank ihrem Verständnis für die Erfordernisse der Lehrerbildung haben diese einer Reduktion des Stoffes in Naturwissenschaften und Mathematik und einer Herabsetzung der Stundenzahl zugestimmt. Wenn aber im Geiste der Vereinigung Schweiz. Naturwissenschaftslehrer eine Einschränkung des Stoffes vorgenommen wurde, so geschah es in der Erwartung, dass auch andere Fächer gewisse Opfer bringen würden und dass die Stundenzahl nicht unter die vereinbarte Grenze sänke. Auch war damals noch nicht vorauszusehen, dass ein kommendes Prüfungsreglement die Bedeutung von Mathematik und Naturwissenschaften noch weiter beschränken würde.

Für die Mathematik, auf die Herr Schälchlin besonders eingeht, liegen die Verhältnisse so, dass sie eine Reduktion der Stundenzahl von 22½ auf 17 Stunden auf sich nehmen musste. Eine entsprechende Verminderung des Stoffes wurde aber nicht durchgeführt. Das reimt sich schlecht zu den Bemühungen des Vereins Schweiz. Gymnasiallehrer. Die Mathematiker lehnen auch die Behauptung von Herrn Schälchlin ab, dass die auf Grund des alten Lehrplanes erreichten Resultate nicht befriedigt hatten. Die Aussage in dieser Form ist unzutreffend und irreführend. Von der Hochschule aus war nur bedauert worden, dass keine analytische Geometrie im Lehrplan vorgesehen war. Die Resultate waren im Rahmen der alten Verordnung gute. Es wurde nun beschlossen, analytische Geometrie einzuführen und dafür an der Projektionslehre gewisse Abstriche zu machen. Der Umfang des zu behandelnden Stoffes war aber dadurch nicht geringer geworden. Trotzdem stimmten die Mathematiker in ihrer Besprechung von 1933 einer Reduktion der Stundenzahl auf 18 Stunden, wenn auch mit Vorbehalt, zu, um den Forderungen von pädagogischer und humanistischer Seite entgegenzukommen. Zu ihrer Verwunderung stellten sie dann fest, dass ohne vorherige Mitteilung im neuen Lehrplan die Grenze noch einmal um eine Stunde nach unten versetzt war. Durch das so geschaffene Missverhältnis zwischen zu behandelndem Stoff und verfügbarer Zeit ist die dringend zu wünschende unterrichtliche Vertiefung undenkbar, wodurch der bildende Wert des Mathematikunterrichtes am Seminar geschädigt wird. Nur mit grosser Beunruhigung haben die Mathematiker und Naturwissenschafter übrigens auch von der Vorlegung der Abschlussprüfung in Mathematik am Seminar Unterstrass gehört und hoffen, dass dieser Zustand wirklich nur ein vorübergehender sei.

Es ist völlig unstatthaft, bei einem Vergleich der Stundenzahlen in Mathematik zwischen Seminar und Gymnasium die Stundenzahl der Sekundarschule zu derjenigen des Seminars hinzuzuzählen. In den Unterklassen des Gymnasiums geht die Behandlung des Stoffes von anderen Voraussetzungen aus und kann deshalb eine bedeutend intensivere sein als an der Sekundarschule. So wird z. B. im ersten Gymnasialjahr ungefähr der Stoff der beiden ersten Sekundarschuljahre durchgenommen.

Wir möchten auch bezweifeln, dass die berufliche Vorbildung der Primarlehrer bisher ganz ungenügend war. Die ausgezeichneten Resultate, welche auch von jungen Lehrern erreicht werden, beweisen das Gegenteil. Wir vermuten, dass auch bei intensivster beruflicher Vorbereitung mehrere Jahre persönlicher Erfahrung nötig sein werden, um der Grosszahl der Lehrer einen vollen Unterrichtserfolg zu verschaffen. Wir wollen damit nicht behaupten, dass eine gründliche berufliche Vorbildung des jungen Lehrers nicht wünschbar sei, fürchten aber, dass auch darin ein erträgliches Mass überschritten werden könnte, hauptsächlich auch in Anbetracht der starken Belastung der Schüler, die diese Vorbereitung mit sich bringt. Uebrigens kann ja heute die zur Verfügung stehende Zeit durch Konzentration des praktischen Unterrichts bedeutend intensiver ausgenützt werden als bisher. Ausserdem findet der Lehrer während seiner späteren Tätigkeit viel öfter Gelegenheit zu seiner Weiterbildung in beruflicher, d. h. methodisch-pädagogischer Hinsicht, als in den wissenschaftlichen Fächern.

Entgegen den Ausführungen von Herrn Schälchlin muss auch festgestellt werden, dass die Stundenzahlen in den allerdings fakultativen Sprachfächern Englisch, Italienisch und Latein erheblich erhöht wurden. Demgegenüber steht einzig die Reduktion

der Stundenzahl der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer um zirka 7 Jahresstunden.

Ein Vergleich der pädagogischen Ausbildung des Seminaristen mit derjenigen des Primarlehramtskandidaten an der Universität ist nicht angängig. Letzterer hat sich durch sein Maturitätszeugnis über den Besitz einer umfassenden allgemeinen Bildung ausgewiesen, während der Seminarist sich diese gleichzeitig mit der beruflichen Ausbildung noch zu erwerben im Begriffe ist. Auch wird während seiner ganzen Ausbildungszeit und in allen Fächern auf den zukünftigen Beruf des Seminaristen mehr oder weniger Rücksicht genommen, wodurch seine berufliche Vorbereitung vertieft wird. Die Allgemeinbildung scheint uns für jede Mittelschule, also auch für das Seminar, das in erster Linie zu erstrebende Ziel zu sein, vor welchem rein berufliche Interessen im Notfalle etwas zurückzutreten haben.

Zusammenfassend seien noch einmal die wichtigsten Punkte erwähnt, die uns zwingen, das neue Prüfungsreglement abzulehnen und auf seine baldige Abänderung zu hoffen:

1. Durch die heutigen Bestimmungen werden wichtige Fächergruppen weitgehend benachteiligt.
2. Eine ungleiche Wertung der einzelnen Fächer ist vom pädagogischen Standpunkt aus abzulehnen, indem von vornherein vom Schüler für alle Fächer der gleiche Einsatz zu erwarten ist, und eine Beeinflussung desselben durch irgendwelche Bestimmungen nicht angeht.
3. Unter den gegenwärtigen Bestimmungen wird das Primarlehrerdiplom zu einem zu billigen Maturitätszeugnis. Es bietet keine Gewähr mehr für eine genügende Allgemeinbildung und birgt so die Gefahr einer Nichtanerkennung als Maturitätsausweis in sich.

Zürch. Kant. Lehrerverein

11. und 12. Vorstandssitzung,

Freitag, den 30. Oktober und 13. November 1936, in Zürich.

1. Es konnten 37 Geschäfte erledigt werden.

2. Auf Antrag des Vorstandes des ZKLV wurde vom Schweiz. Lehrerverein eine Enquête durchgeführt, die ermitteln soll, ob und in welchem Umfange den Lehrern in den einzelnen Kantonen Steuerabzüge für Berufsausgaben gestattet werden. Das Ergebnis der Enquête steht Interessenten zur Verfügung.

3. Ein Gesuch um Unterstützung aus dem Hilfsfonds des SLV konnte in empfehlendem Sinne weitergeleitet werden.

4. In Ausführung seines Beschlusses vom 7. Sept. 1936, anlässlich einer Mitgliederversammlung eine kontradiktorische Aussprache über die schweizerische Wirtschaftspolitik durchzuführen, sah sich der Kantonalvorstand erneut nach Referenten um. Durch die inzwischen erfolgte Abwertung wurden jedoch die angefragten Referenten und der Kantonalvorstand vor eine völlig veränderte Situation gestellt, so dass die Referentenfrage erneut besprochen werden musste. Der Zeitpunkt der Versammlung, die gemeinsam mit dem Lehrerverein Zürich durchgeführt werden soll, konnte daher noch nicht definitiv bestimmt werden.

5. Es lagen zwei Austrittsgesuche vor, die im üblichen Sinne erledigt wurden.

6. Der Kantonalvorstand wurde durch Zuschrift auf die in Kreisen der Sekundarlehramtskandidaten herrschenden Bestrebungen auf Verbesserung der beruflichen Ausbildung der Sekundarlehrer aufmerksam gemacht.

Er beschloss, eine diesbezügliche Aussprache zwischen Kantonalvorstand und Vertretern der Sekundarlehramtskandidaten in die Wege zu leiten.

7. Dem Gesuche eines Kollegen um Gewährung eines Darlehens konnte entsprochen werden.

8. Die Frage der Abzüge bei der eidgenössischen Krisenabgabe ist durch ein Rechtsgutachten im Sinne der Auffassung des Kantonalvorstandes abgeklärt worden. In Anwesenheit von Vertretern des Schweizerischen Lehrervereins, des Lehrervereins Zürich und des kantonalen Mittelschullehrerverbandes wird das weitere Vorgehen besprochen. *F.*

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Sitzung des Vorstandes mit den Rechnungsrevisoren am 5. September 1936.

1. Die *Jahresversammlung* wird endgültig vorbereitet. Kollege Ernst Weiss meldet zu unserem Bedauern seinen Rücktritt an und schlägt als Nachfolger aus Winterthur Arthur Graf vor.

2. Der anwesende *Rechnungsrevisor Paul Huber* spricht der Rechnungsführung unseres Quästors Dr. Fritz Wettstein seine volle Anerkennung aus und beantragt Abnahme der Jahresrechnung.

3. Der Vorstand verfolgt die Entwicklung der *Lehrerbildungsfrage* mit Interesse.

4. Das *Jahrbuch 1936* ist erschienen; von den beiden Zürcher Arbeiten «Erzählungen im Leseunterricht» und «Naturgeschichtliche Lehrausflüge» sind Separata erstellt worden. — Die Glarner Sekundarlehrerkonferenz ist dem Verband ostschweizerischer Konferenzen beigetreten. *ss*

Aus dem Erziehungsrate

26. Die Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität vom 27. Januar 1931 wird in einigen Punkten abgeändert. Die wichtigsten Aenderungen dürften die folgenden sein: Währenddem bisher für die Zulassung zur Prüfung als Ausweis genügender Vorbildung das Maturitätszeugnis einer zürcherischen Mittelschule, also auch die Maturität Typus C, ohne Latein, genügte, müssen Kandidaten beider Rechte (nicht die Volkswirtschafter), die nach dem 1. Okt. 1936 ihr Studium beginnen, ein Zeugnis über die erworbene *Lateinmaturität* (Maturitätsprüfung A, B, gleichwertiger Ausweis oder Ergänzungsmatura in Latein) vorlegen. — Die Mindestzahl von sechs Semestern (wovon wenigstens zwei an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich) wird auf acht erhöht (wovon mindestens drei in Zürich). —

27. Die schweizerisch-italienische Privatschule in Zürich erhielt die Bewilligung, auf das Frühjahr 1936 eine neue (vierte) Klasse zu eröffnen. Die Bewilligung wurde an folgende Bedingungen geknüpft: a) Es soll

das Lehrziel gemäss zürcherischem Lehrplan (von 1905) erreicht werden; b) in mindestens der Hälfte der Unterrichtszeit soll das Deutsche Unterrichtssprache sein; c) das Fach «Heimatkunde» ist in deutscher Sprache zu unterrichten; d) die Lehrmittel sind der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins

1. Präsident: *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zürich. Adresse: Zollikon, Witellikerstr. 22; Tel.: 49 696.
2. Vizepräsident und Protokollaktuar: *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; Tel.: 23 487.
3. Quästor: *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil; Tel.: 920 241.
4. Korrespondenzaktuar: *H. Frei*, Primarlehrer, Zürich 10, Rotbuchstr. 77; Tel.: 61 254.
5. Mitgliederkontrolle: *J. Oberholzer*, Primarlehrer, Stallikon; Tel.: 955 155.
6. Besoldungsstatistik: *Melanie Lichti*, Primarlehrerin, Winterthur, Römerstr. 28; Tel.: 23 091.
7. Stellenvermittlung: Heinr. Hofmann, Primarlehrer, Wetzikon-Kempten; Tel. 978 038.
8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen: *H. C. Kleiner*, Zollikon:
   J. Binder, Winterthur.

Lehrerbildungsgesetz

Auf verschiedene Anfragen: Das Aktionskomitee (Synodal- und Kantonalvorstand) verfolgt die Entwicklung des Lehrerbildungsgesetzes; besonders auch den Art. 7, 3. Eine Orientierung erfolgt im gegebenen Zeitpunkt.

Inhaltsverzeichnis pro 1936

An einen Berufsdirigenten (W. Oetiker), pg. 20 — Aus dem Erziehungsrate (H. C. K.), pg. 63, 65, 76, 80, 87 — Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer (Dr. Hans Kreis), pg. 21, 26, 44, 45, 49, 53, 61, 66, 73 — Ausserordentliche staatl. Besoldungszulagen, pg. 40.

B: Ausserordentliche Delegiertenversammlung, pg. 18, 25, 29; Ausserordentl. Generalversammlung, pg. 18; Ordentl. Delegiertenversammlung, pg. 41 — Berufsdirigent — Lehrerdirigent, pg. 3, 77 — Besoldung, von unserer (M. L.), pg. 55 — Besoldungsabbau 1936, eine Eingabe zum, pg. 63 — Bleuler, E.: Elementarlehrer-Konferenz: Jahresbericht 1935, pg. 24.

Deutschunterricht, Sprachpflege im (Ernst Weiss), pg. 13.

Ein methodischer Wink (W. H.), pg. 32 — Eine Eingabe zum kant. Besoldungsabbau 1936, pg. 63 — Eingabe des Synodal- und Kantonalvorstandes zum Primarlehrerbildungsgesetz, pg. 58 — Elementarlehrer-Konferenz: Jahresbericht 1935 (E. Bleuler), pg. 24 — Ermächtigungsgesetz, Zum (H. C. K.), pg. 26 — Erziehungsrate, Aus dem (H. C. K.), pg. 63, 65, 76, 80, 87 — E. U.: Verspätet, aber nicht zu spät, pg. 56.

F: Sitzungsberichte, pg. 8, 16, 20, 40, 43, 50, 51, 52, 60, 67, 87; Berufsdirigent — Lehrerdirigent, pg. 77 — Finanzprogramm des zürcher. Regierungsrates, Zum, pg. 9 — Finanzprogramm des zürcher. Regierungsrates, Zwei Eingaben zum, pg. 5.

Gesetz über die Primarlehrerbildung, pg. 57 — gb.: Reallehrerkonferenz, pg. 8.

H. C. K.: Zum Ermächtigungsgesetz, pg. 26; Aus dem Erziehungsrat, pg. 63, 65, 76, 87.

Jenny, Dr. H.: Zum Reglement über die Fähigkeitsprüfung der Absolventen der zürcherischen Lehrerseminarien, pg. 84.

Kantonalvorstand: Eingaben zum Finanzprogramm des Regierungsrates, pg. 5, 10, 63; Eingabe zum Primarlehrerbildungsgesetz, pg. 57; Revision des Leistungsgesetzes, pg. 34; Sitzungen, pg. 8, 16, 20, 40, 43, 51, 60, 67, 87 — K.: Konferenz der Lehrer an den 7. und 8. Klassen im Kanton Zürich, Hauptversammlung pg. 48 — Konferenz der Lehrer an den 7. und 8. Klassen im Kanton Zürich: Hauptversammlung (K.), pg. 48 — Kleiner, H. C.: ZKLV, Jahresbericht für 1935, pg. 17, 22, 30, 33, 37, 43, 45 — Kreis, Dr. Hans: Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer, pg. 21, 26, 44, 45, 49, 53, 61, 66, 73 — Krisenabgabe, pg. 56, 68.

Lehrerbildungsgesetz, pg. 48, 57, 81, 88 — Lehrplan, Prüfungsreglement u. Lehrerbildungsgesetz im Kt. Zürich (Dr. J. Witzig), pg. 81 — Lehrplan und Prüfungsreglement für die Lehrerbildung im Kt. Zürich (H. Jenny), pg. 84; (Fr. Rutishauser), pg. 83; (Dr. H. Schälchlin), pg. 69; (Dr. J. Witzig), pg. 81 — Leistungsgesetzes, Zur Revision des, pg. 34.

M. L.: Von unserer Besoldung, pg. 55.

Neuordnung der Lehrerbildung im Kt. Zürich, Die (Fr. Rutishauser), pg. 83.

Oetiker, W.: An einen Berufsdirigenten, pg. 20.

Primarlehrerbildung, pg. 48, 57, 69, 81, 83, 84 — Päd. Beobachter, Vertrag betr. den, pg. 4 — Prüfungsreglement für die Primarlehrer (H. Jenny), pg. 84; (Fr. Rutishauser), pg. 83; (Dr. H. Schälchlin), pg. 69; (Dr. J. Witzig), pg. 81.

Reallehrerkonferenz (gb.), pg. 8 — Reglement über die Fähigkeitsprüfung der Absolventen der zürcherischen Lehrerseminarien, Zum (H. Jenny), pg. 84 — Rutishauser Fr.: Die Neuordnung der Lehrerbildung im Kt. Zürich), pg. 83.

Schälchlin, Dr. Hs.: Lehrplan und Prüfungsreglement für die Lehrerbildung im Kt. Zürich, pg. 69 — Sekundarlehrerkonferenz: Jahresversammlung (s.s.), pg. 1, 78 — Sekundarlehrerkonferenz: Tätigkeitsbericht (Rudolf Zuppinger), pg. 14 — Sekundarlehrerkonferenz — Thesen, pg. 7 — Sekundarlehrerkonferenz, Vorstandssitzungen, pg. 15, 56, 68, 87 — ss: Sekundarlehrerkonferenz, pg. 1, 15, 56, 68, 78 — Synodalvorstand: Eingabe zum Primarlehrerbildungsgesetz, pg. 58.

Urabstimmung, pg. 56, 57, 61, 65, 77.

Von unserer Besoldung (M. L.), pg. 55 — Verspätet, aber nicht zu spät (E. U.), pg. 56.

Weiss, Ernst: Zum Kurs: Sprachpflege im Deutschunterricht, pg. 13 — W. H.: Ein methodischer Wink, pg. 32 — Witzig, Dr. J.: Lehrplan, Prüfungsreglement und Lehrerbildungsgesetz im Kt. Zürich, pg. 81.

ZKLV: Ausserordentl. Delegiertenversammlung (B.), pg. 18, 25, 29; Ausserordentl. Generalversammlung (B.), pg. 18; Einladung zur Ausserordentl. Delegiertenversammlung, pg. 17; Einladung zur Ordentl. Delegiertenversammlung, pg. 33, 37; Jahresbericht für 1935, pg. 17, 22, 30, 33, 37, 43, 45; Leitender Ausschuss, pg. 40, 50; Ordentliche Delegiertenversammlung (B.), pg. 41; Präsidentenkonferenz (F.), pg. 52; Rechnung pro 1935, pg. 28; Vertrag betr. «Päd. Beobachter», pg. 4; Voranschlag pro 1936 (Alfr. Zollinger), pg. 23; Vorstandssitzungen: 8, 16, 20, 40, 43, 51, 60, 67, 87 — Zollinger Alfr.: Zum Voranschlag pro 1936 ZKLV, pg. 23 — Zum Ermächtigungsgesetz (H. C. K.), pg. 26 — Zum Gesetz über die Ausbildung v. Lehrkräften f. d. Primarschule des Kts. Zürich, pg. 57, 81 — Zum Kurs: Sprachpflege im Deutschunterricht (Ernst Weiss), pg. 13 — Zum Reglement über die Fähigkeitsprüfung der Absolventen der zürcherischen Lehrerseminarien (H. Jenny), pg. 84 — Zuppinger Rudolf: Sekundarlehrerkonferenz: Tätigkeitsbericht, pg. 14 — Zur Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer, pg. 34.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; *H. Frei*, Lehrer, Zürich; *Heinr. Hofmann*, Lehrer, Wetzikon; *M. Lichti*, Lehrerin, Winterthur; *J. Oberholzer*, Lehrer, Stallikon; *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — *Druck:* A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich